

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.199.207

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5097/J-NR/2026

Wien, am 4. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer und weitere haben am 04.03.2026 unter der **Nr. 5097/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sonderregulierung additiver Fertigung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 4

- *Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgt die Zuordnung von Tätigkeiten der additiven Fertigung zu reglementierten Gewerben nach der Gewerbeordnung?*
- *Welche fachlichen oder sicherheitsrelevanten Risiken rechtfertigen die Verpflichtung zu zusätzlichen Befähigungsnachweisen im Bereich der additiven Fertigung?*
- *Welchen Mehrwert stellt dieser Befähigungsnachweis für Konsumentenschutz oder Produktsicherheit dar?*
- *Wie viele Gewerbeberechtigungen im Bereich der additiven Fertigung wurden in den letzten fünf Jahren beantragt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
  - *Wie viele davon wurden genehmigt?*
  - *Wie viele davon wurden abgelehnt?*
    - *Was waren die häufigsten Gründe für diese Ablehnungen?*

Gewerbeberechtigungen bzw. Gewerbetworteile werden grundsätzlich nach Tätigkeiten und Ausübungsgegenständen unterschieden, nicht jedoch nach dem Werkzeug, dessen sich ein Gewerbetreibender bei der Ausübung oder der Produktion bedient. 3-D-Druck ist ein typisches Beispiel einer Technologie bzw. eines Werkzeugs, dessen sich zahlreiche unterschiedliche Gewerbe bedienen können. Ein Gewerbe "3-D Druck" oder "Additive Fertigungstechnologie" existiert daher nicht und wäre mangels Bestimmtheit des Wortlautes auch nicht mit dem Bestimmtheitsgebot des § 339 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vereinbar.

Ob die Tätigkeit, welche der Gewerbetreibende ausübt, ein reglementiertes oder freies Gewerbe ist, hängt auch nicht davon ab, ob sich der Gewerbetreibende der 3-D Druck Technologie bedient. Eingesetzte Werkzeuge oder Technologien spielen für den Gewerbetworteil keine Rolle und werden daher nicht erfasst. Sofern Gewerbetreibende aus welchen Gründen immer ihr Gewerbe ausdrücklich auf den Einsatz einer bestimmten Technologie einschränken wollen, ist dies zwar rechtlich möglich, hat dann aber ebenfalls keinen relevanten Einfluss auf die Frage, ob das betreffende Gewerbe reglementiert oder frei ist.

Aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ist ersichtlich, dass lediglich zwei Fälle bestehen, in denen die Inhaber mit einer solchen Einschränkung vorgegangen sind und eine Gewerbeberechtigung "eingeschränkt auf 3-D Druck" begründet wurde; in beiden Fällen handelt es sich um das Gewerbe der Kunststoffverarbeitung. Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bestehen aber kaum Zweifel daran, dass diese Technologie von weit mehr Gewerbetreibenden völlig unterschiedlicher Gewerbe (sowohl im reglementierten als auch im freien Bereich) eingesetzt wird.

#### **Zu den Fragen 5 bis 7**

- *Welche Unterschiede bestehen zwischen der österreichischen Regulierungspraxis im Bereich 3D-Druck und jener anderer EU-Mitgliedstaaten?*
- *In welcher Weise berücksichtigt die geltende Gewerbeordnung den Umstand, dass additive Fertigung überwiegend digital-, software- und datenbasiert erfolgt und sich technologisch deutlich von klassischen Handwerksprozessen unterscheidet?*
- *Plant das Ministerium eine Überprüfung oder Anpassung der gewerberechtlichen Einordnung additiver Fertigungstechnologien im Hinblick auf technologische Entwicklungen, Digitalisierung und unionsrechtliche Vorgaben?*
  - *Wenn ja, wann?*
  - *Wenn ja, welche Änderungen sind zu erwarten?*

- *Wenn nein, warum nicht?*

Österreichisches Gewerberecht ist technologieneutral. Dem BMWET ist nicht bekannt, ob andere EU-Mitgliedstaaten technologiegebundene Gewerberegime unterhalten; solche Regime wären aber grundsätzlich hoch aufwändig, da sie innerhalb kürzester Intervalle ständig veralten würden, was sie extrem bürokratisch und kaum wettbewerbsfähig machen würde. Er ist daher jedenfalls nicht geplant, die bewährte Technologieutralität des österreichischen Gewerberechts aufzugeben.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

